

## **Erläuternder Bericht des Vorstands der EnviTec Biogas AG zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB**

### **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das Grundkapital der EnviTec Biogas AG ist eingeteilt in 15.000.000 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag. Es gibt keinerlei verschiedene Aktiengesellschaften. Jede Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Dabei gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme.

### **Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung der Aktien betreffen**

Die Gesellschaft hat sich gegenüber den Konsortialbanken verpflichtet, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Notierungsaufnahme der Aktien (also bis zum 12.07.2008) Kapitalerhöhungen oder ähnliche Eigenkapitaltransaktionen der Gesellschaft bzw. die Veräußerung weiterer bestehender Aktien nur mit schriftlicher Zustimmung der Dresdner Bank vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Die Altaktionäre haben sich des Weiteren verpflichtet, während eines Zeitraums von 12 Monaten ab Notierungsaufnahme der Aktien (also bis zum 12.07.2008) Kapitalerhöhungen oder ähnliche Eigenkapitaltransaktionen der Gesellschaft bzw. die Veräußerung weiterer bestehender Aktien zu unterlassen und darüber hinaus derartige Transaktionen für einen Zeitraum von weiteren 12 Monaten nur mit schriftlicher Zustimmung der Dresdner Bank vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Ausgenommen sind Übertragungen von Aktien auf Gesellschaften, an denen ausschließlich die Altaktionäre oder diesen nahe stehende Personen beteiligt sind, sofern sich diese zur Beachtung der vorstehenden Veräußerungsbeschränkungen verpflichten.

### **Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten**

Von Lehmden Beteiligungs GmbH unmittelbar gehaltene Anteile	37,2%
TS Holding GmbH unmittelbar gehaltene Anteile	21,9%
Ruhe Verwaltungs GmbH unmittelbar gehaltene Anteile	11,5%

### **Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Aktien mit Sonderrechten liegen nicht vor

### **Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben**

Stimmrechtskontrollen bestehen nicht

### **Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung**

Gemäß § 84 Abs. 1 AktG bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder, bestimmt ihre Zahl und ihre Amtszeit. Nach § 84 Abs. 2 AktG kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden ernennen.

Nach § 179 Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals umfasst. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen (§ 179 Abs. 2 AktG).

Gemäß Nr. 11 der Satzung der EnviTec Biogas AG ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung der Satzung betreffen.

### **Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen**

Gemäß Nr. 4.3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 1. Juni 2012 einmalig oder mehrmals gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 6.000.000,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates jeweils über den Ausschluss der gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt

der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist jeweils auf insgesamt höchstens 10% des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden;

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen;
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen
- zur Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Wandlungs- und Optionsrechten aus Schuldverschreibungen
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen auszugeben

**Wesentliche Vereinbarung der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen**

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

**Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind**

Derartige Vereinbarungen bestehen bei der EnviTec Biogas AG nicht.

**Lohne, im Mai 2008**

gez. Olaf von Lehmden

gez. Kunibert Ruhe

gez. Jörg Fischer